

▶ HOAI 2013

Arbeitshilfe zur Einstufung von Schulbauten in die Honorarzone

| In der Endphase des Verordnungsgebungsverfahrens zur HOAI 2013 sind weiterführende Schulen und Berufsschulen überraschend von der Honorarzone IV in die Honorarzone III herabgestuft worden. Wer sich damit nicht zufriedengeben und im konkreten Fall die richtige Honorarzone durch objektive Bewertung der Planungsanforderungen des Objekts selbst ermitteln will, kann auf eine Arbeitshilfe der AHO-Fachkommission „Gebäude und Innenräume“ zurückgreifen. |

PRAXISHINWEIS | Die vollständige Ausarbeitung der Fachkommission können Sie auf pbp.iww.de unter der Abruf-Nr. 142168 herunterladen.

AHO reagiert auf ungerechtfertigte Herabstufung

▶ Vertragsrecht

Gesprächsprotokoll: Widerspruchsvorbehalt hebt Wirkung auf

| Baustellenprotokolle oder Vereinbarungen in Jour-fixe-Besprechungen gelten als verbindliche – vertragsändernde – Vereinbarungen, wenn der Empfänger diesen Protokollen nicht zeitnah widerspricht. Das gilt selbst dann, wenn Teilnehmer gar nicht offiziell zur Vertragsänderung bevollmächtigt sind, so die aktuelle Rechtsprechung (zum Beispiel KG Berlin, Urteil vom 18.9.2012, Az. 7 U 227/11; Abruf-Nr. 140644). |

Wichtige Regeln für kaufmännische Bestätigungsschreiben

PRAXISHINWEIS | Damit diese Protokolle die Wirkung eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens entfalten, muss aber noch eine weitere Voraussetzung erfüllt sein. Im Jour-Fixe-Protokoll darf kein Widerspruchsvorbehalt aufgeführt sein. Folgende Standardklausel in Protokollen ist deshalb schädlich: *„Wenn den Ausführungen dieses Protokolls nicht innerhalb von sieben Werktagen schriftlich widersprochen wird, gelten die getroffenen Vereinbarungen als verbindlich getroffen“*. Ein solcher Widerspruchsvorbehalt „neutralisiert“ die Wirkung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens. Ein echtes kaufmännisches Bestätigungsschreiben zeichnet sich dadurch aus, dass es bereits konkret und verbindlich getroffene Vereinbarungen nur schriftlich wiederholt.

▶ Vertragsrecht

BGH-Urteil bringt Erleichterungen bei Mangelrügen

| Der Besteller genügt seiner Darlegungslast, wenn er Mangelerscheinungen, die er der fehlerhaften Leistung des Unternehmers zuordnet, genau bezeichnet. Zu den Ursachen der Mangelerscheinung muss der Besteller nichts vortragen. Das hat der BGH klargestellt. |

Bauherr muss nur die Mangelerscheinung benennen, nicht die Ursache

Wichtig | Das Urteil erleichtert die Arbeit der Bauüberwachung, weil bei Mangelvorwürfen keine langatmigen Erklärungen mehr erforderlich werden, die die Entstehungsgeschichte des Mangels und weitere Mitverursacher be-